

Interessengemeinschaft Hennefer Kindertagespflege



Impulspapier

„Zukunftsfähigkeit der Kindertagespflege in Hennef“

Inhalt

Impulspapier	1
Vorwort	3
1. Finanzielle Absicherung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der eingeschränkten Selbstständigkeit in Hennef	3
Laufende Geldleistung	4
Höhe des Sach- und Förderaufwands:	4
Inflationsgerechte Anpassung der Sach- und Förderleistungen	4
Mietkostenzuschuss	4
Weiterzahlung bei kurzfristigen Kündigungen	4
Beantragung von Investitionskosten	5
Schließzeiten	5
Ausgleichstage für geleistete Fortbildung	5
Absicherung im Krankheitsfall	5
2. Grundsätzliche Aspekte	6
Kooperation mit den Fachberatungen	6
Hausbesuche der Fachberatung	6
Bürokratieabbau bzw. erhöhter geforderter Aufwand in Hennef	6
Wunsch- und Wahlrecht der Eltern	7
Vertretungslösungen	8
3. Wertschätzung und Gleichstellung	8
Politische Wahrnehmung	8
Öffentliche Wahrnehmung	8
Coronabonus – Ausgleichszahlung	9
Energiekostenzuschuss	9
Fazit	9

Vorwort

Insgesamt nutzten mit Stand vom 01.03.2022 in NRW 157.956 Kinder unter 3 Jahren den Bereich der Kindertagesbetreuung. (Quelle: <https://www.it.nrw>) 53.479 dieser Kinder wurden von 15.346 Kindertagespflegepersonen betreut, was im Bereich der Kindertagesbetreuung einem prozentualen Anteil von 34 Prozent entspricht. Unter 2 Jahren belief sich der Anteil der betreuten Kinder in Kindertagespflege auf 55 Prozent und unter einem Jahr auf 67 Prozent. (Quelle: <https://www.it.nrw>)

Aktuell werden 161 Kinder von 40 Kindertagespflegepersonen in Hennef betreut.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson finden sich im SGB VIII, welches in NRW auf Landesebene durch das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) ergänzt wird.

Die berufliche Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson findet mehrheitlich auf selbstständiger Basis statt, wobei durch das Zuzahlungsverbot gemäß § 51 KiBiz die finanzielle Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen in Hennef (& NRW) eingeschränkt und in Abhängigkeit von kommunalen Zahlungsbedingungen gebracht wird.

Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass es sich durch gesetzliche Vorgaben und/oder die Ausgestaltungsfreiheit der Kommunen bei dieser Selbstständigkeit in vielen Punkten um eine „eingeschränkte“ Selbstständigkeit handelt.

Auf dieser Basis formulieren wir unser Impulspapier, um Anstöße für Optimierungen im Bereich der Kindertagespflege zu schaffen und diesen Betreuungsbereich zum Wohle der Kinder, der Eltern und der pädagogischen Kräfte zukunftsfähig zu gestalten.

Uns ist bewusst, dass in NRW bereits Handlungsempfehlungen im Rahmen der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ existieren.

In unserem Impulspapier geht es im Folgendem speziell um Vorschläge, Hinweise und Fakten für und in der Stadt Hennef.

Dabei unterteilt sich dieses Schreiben in die drei Themenbereiche

- finanzielle Absicherung
- grundsätzliche Aspekte
- Wertschätzung/Gleichstellung der Kindertagespflege.

Schon vorab vermerkt, bei Rückfragen und für konstruktiven Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Finanzielle Absicherung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der eingeschränkten Selbstständigkeit in Hennef

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat eine Expertise zum Thema „Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen als Beitrag zur Fachkräftegewinnung“ in Auftrag gegeben. Das Fazit der Studie ist alarmierend:

„(...) Legt man die jeweiligen Landesregelungen zugrunde, die zum Teil allerdings lediglich Mindestsätze definieren, so läge in den Modellen die Höhe der Altersrente unterhalb dessen, was jemand aufgrund eines Gehalts nach Mindestlohn erzielen würde. Auf heutige Betragswerte bezogen läge dann die Altersrente für Kindertagespflegepersonen unter Umständen bei weniger als 250 € im Monat, so dass in solchen Fällen die Grundsicherung im Alter greifen müsste.“

(Quelle: https://www.bvkt.de/media/fibs_leistungsgerechte_verguetung_2022_download.pdf)

Laufende Geldleistung

Höhe des Sach- und Förderaufwands:

Wie aus einer Umfrageauswertung des „Netzwerk Kindertagespflege NRW“ hervorgeht, ergeben sich gravierende kommunale Unterschiede in Bezug auf die laufende Geldleistung, wodurch in Beispielrechnungen eine Differenz von bis zu 30.000 Euro Umsatz pro Jahr für Kindertagespflegepersonen entstehen kann.

Diese Differenz zeigt sich sowohl beim Sachkostenaufwand und korreliert nachweislich nicht mit höheren Lebenshaltungskosten in Ballungsgebieten als auch bei der Förderleistung.

Ohne die Erhöhung und Anpassung der Sach- und Förderleistung sehen wir ein Problem durch den Anstieg der Kosten (Inflation) und die angepasste Erhöhung.

Um eine willkürliche Bezahlung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einzudämmen, benötigen wir aufgrund der eingeschränkten Selbstständigkeit in Hennef (Zuzahlungsverbot durch KiBiz NRW) eine Mindestsumme pro Kind und Stunde in Kindertagespflege, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg bereits umgesetzt wird.

Der „Bundesverband für KTP“ empfiehlt die Orientierung an einem Mindestbeitrag in Höhe von 6,50 Euro pro Stunde und Kind (Sachaufwand und Förderleistung), wie dies in Baden-Württemberg der Fall ist.

Inflationsgerechte Anpassung der Sach- und Förderleistungen

Index für jährliche Refinanzierung der Kostensteigerungen des Landes NRW

Vor der Reform des KiBiz gab es jährlich eine starre Erhöhung der Sach- und Förderpauschalen, die den tatsächlichen Kostensteigerungen und Tarifierhöhungen nicht gerecht wurde und Ursache für die Finanzierungslücke ist. Die Landesregierung NRW sorgt jetzt für ein verlässliches Finanzierungssystem. Auf Basis der tatsächlichen Kostenentwicklung gibt es einen Index für die jährliche Steigerung der Pauschalen – unterschieden nach Sach- und Förderkosten, und nicht mehr eine starre Anpassung der Refinanzierung, die in der Vergangenheit nicht ausreichte. **Diese Anpassung wird aber von der Stadt Hennef teilweise gar nicht oder erst auf Nachfrage und „Druck“ umgesetzt.**

Mietkostenzuschuss

Der Zuschuss sollte unabhängig der gebuchten Stunden gezahlt werden, um den Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Planungsmöglichkeit zu bieten. Hennef zahlt erst bei einer Betreuung ab 25 Stunden/wöchl. einen Zuschuss.

Betreuung in angemieteten Räumen sollte zu 80/100% der Kaltmiete übernommen werden, um die weitere Ansiedelung von Tagespflegepersonen in Hennef zu ermöglichen und den KTHP die gleichen Möglichkeiten wie der KTP zu geben die zu Hause betreuen, sowie die finanzielle Unsicherheit (z.B. bei fehlender Platzbelegung). So ist auch die Aufnahme von Kindern mit geringer Stundenzahl möglich.

Weiterzahlung bei kurzfristigen Kündigungen

Bei kurzfristigen Kündigungen durch Eltern stellt Hennef die laufende Geldleistung ab dem letzten Betreuungstag oder zum Ende des Monats ein (teilweise sogar rückwirkend).

Im Rahmen des privaten Betreuungsvertrages haben Kindertagespflegepersonen zwar die Möglichkeit, den fehlenden Betrag bis zum Ende der Kündigungsfrist von den Eltern einzufordern – in der Praxis gestaltet sich dies jedoch äußerst schwierig, da ein langwieriger Gerichts- oder Klageweg beschritten werden muss.

Für die finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen empfehlen wir daher das Bonner Vorgehen – eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Kündigung bis zu 3 Monaten oder alternativ bis zum Ende des kommenden Betreuungsmonats, falls der Platz nicht nachbesetzt werden kann. Die Eltern zahlen während dieser Zeit weiterhin den Elternbeitrag und die Betreuungsleistung wird selbstverständlich bis zum Ablauf der Bezahlung zur Verfügung gestellt.

So könnten kurzfristige Kita-Platz-Zusagen kompensiert werden und bei Schließzeiten im Monat Juli müssten Kindertagespflegepersonen nicht mehr die Einstellung der laufenden Geldleistung vor Monatsende befürchten.

Dieses Vorgehen würde zudem der Sicherheit der Kinder dienen – denn sollten Kindertagespflegepersonen eine Kindeswohlgefährdung beim Kind vermuten und dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Fachkraft melden, nehmen die betroffenen Familien die Betreuungsleistung oft nicht weiterhin in Anspruch. Eine Kindertagespflegeperson sollte in solchen Situationen durch Schutz des Kindeswohls nicht ihre eigene finanzielle Existenz in Gefahr bringen müssen.

Kinder werden aber auch schon mal in der Eingewöhnung (die ersten Tage/Wochen bei der KTPP) aus der Betreuung genommen. In diesem Falle sollte ebenfalls das Bonner Model angewandt werden, um den KTPP eine Sicherheit zur Erhaltung ihrer Angebote/Einrichtung zu ermöglichen.

Beantragung von Investitionskosten

Kindertagespflegepersonen in häuslicher Kindertagespflege können einmalig zu Beginn ihrer Tätigkeit Investitionsmittel in Höhe von 500 Euro pro neugeschaffenem Betreuungsplatz beantragen. Für Kitas hingegen werden nach Ablauf eines gewissen Zeitraums erneut Mittel zum Erhalt der Plätze zur Verfügung gestellt.

Für die Unterstützung der Qualität und auch um Plätze in Kindertagespflege zu erhalten, empfehlen wir für alle Formen der Kindertagespflege eine Gleichbehandlung mit Kitas.

Auch Kindertagespflegepersonen sollten nach Ablauf von 5 Jahren die Möglichkeit erhalten, erneut Landeszuschüsse zu beantragen.

Schließzeiten

In der freien Wirtschaft, öffentlicher Dienst und andere Einrichtungen, werden die sogenannten „halben Arbeitstage“ für Heiligabend und Silvester gerechnet.

Die Stadt Hennef rechnet in den Schließzeiten den KTPP volle Tage ab.

Dies sollte wie überall gehandhabt werden und in Hennef ebenfalls nur als halbe Tage gerechnet werden.

Ausgleichstage für geleistete Fortbildung

Es werden laut Satzung der Stadt Hennef 2 Fortbildungstage für die KTPP zugelassen und durchgezahlt. Ebenfalls in der Satzung festgehalten ist, dass mindestens 10 Unterrichtsstunden absolviert werden müssen. Durch Qualifizierungsmaßnahmen werden bei einigen KTPP aber oft die geforderten Stunden weit überschritten, diese werden oftmals in den Abend- oder Wochenendstunden abgeleistet.

Kindertagespflegepersonen arbeiten unter alleiniger Verantwortung in einem Bereich, welcher unsere zukünftige Gesellschaft formt. Dieser Verantwortung sollte mit einem Recht auf Ausgleichszeiten für absolvierten Fortbildungen Rechnung getragen werden.

Absicherung im Krankheitsfall

Kindertagespflegepersonen haben zwar die Möglichkeit, sich bei der Krankenkasse entsprechend abzusichern, einige Krankenkassen bieten diese Leistung jedoch erst ab dem 43. Tag der Erkrankung an. Hinzu kommt die Problematik, dass es sich um dieselbe Erkrankung am Stück handeln muss – erkrankt man mehrmals an verschiedenen (infektiösen) Krankheiten, was aufgrund der Arbeitsbedingungen leider häufig vorkommt, beginnt man immer wieder bei „Tag 0“.

Daher muss eine Absicherung bis zu diesem Zeitpunkt (42. Tag) durch die Kommune sichergestellt sein, um die Aufrechterhaltung der Einrichtung sicherzustellen.

Es sollte die laufende Geldleistung pro Stunde und Kind angemessen erhöht werden, um Rücklagen für Erkrankungen schaffen zu können. Hierbei müssten allerdings die Abzüge (Sozialversicherungsleistungen und Steuern) ausreichend berücksichtigt werden oder eine Durchzahlung der Förderleistung in Betracht gezogen werden, damit sich die KTPP entsprechend absichern kann.

Zudem orientiert sich die Leistung der Krankenkassen in diesem Fall an der Gewinnermittlung lt. Steuererklärung (exkl. Sachkostenerstattung!) der Kindertagespflegepersonen, und dies auch lediglich prozentual, obwohl die laufenden Kosten weiterhin bestehen. Im Ernstfall stellt diese Versicherung daher keine tragfähige Absicherung dar.

Durch eine Erhöhung der Förderleistung (s.o. Höhe des Sach- und Förderaufwands) könnten sich die KTPP entsprechend absichern und zusätzliche Leistungen der Krankenkasse finanziell tragen.

Selbstständige Kindertagespflegepersonen tragen nicht nur ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, sondern zudem das volle finanzielle Risiko einer Erkrankung. Eine Kindertagespflegeperson sollte niemals vor die Entscheidung zwischen ihrer finanziellen Existenz und ihrer Gesundheit, sowie der Gesundheit, der ihr anvertrauten Tageskinder (Infektionsgefahr) gestellt werden.

Nur mit entsprechenden Maßnahmen zum Gesundheits- und Selbstschutz für Kindertagespflegepersonen ist verantwortungsbewusste Arbeit im Bereich der Kleinkindbetreuung und Förderung möglich.

2. Grundsätzliche Aspekte

Kooperation mit den Fachberatungen

Fachberatungen arbeiten in vielen Kommunen partnerschaftlich und kooperativ mit den Kindertagespflegepersonen zusammen. Leider ist dies in Hennef aktuell nicht so, sei es durch wechselnde Mitarbeiter oder auch durch fehlende Fachkompetenz.

Hier wünschen wir uns eine bessere Ausbildung/Fortbildungen der Fachberatungen in den Bereichen rechtliches und grundsätzliches Wissen bezüglich der Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen und einer kooperativen Zusammenarbeit ohne Weisungsbefugnis, basierend auf den bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben.

Die Pflegeerlaubnis wird von der Stadt Hennef abhängig gemacht von der Forderung, eine Kooperationsvereinbarung und Qualitätskriterien zu unterschreiben.

Laut KiBiz und SGB VIII ist die Pflegeerlaubnis unabhängig von Vereinbarungen zu erteilen, wenn alle „gesetzlichen“ Vorgaben (z.B. Führungs-, Gesundheitszeugnis, persönl. Eignung) vorliegen.

Hausbesuche der Fachberatung

In den letzten Jahren wurden Hausbesuche von mehreren Mitarbeiter*innen des Jugendamtes gemeinsam durchgeführt.

Dies spricht aber gegen das Schutzkonzept der Tageskinder (Bindungstheorie, geschützter Raum des Kindes). Wir fordern bei den Besuchen die Anwesenheit auf eine Person/Fachkraft zu beschränken.

Bürokratieabbau bzw. erhöhter geforderter Aufwand in Hennef

Die Fachberatung des Jugendamtes Hennef fordert mind. jährliches Überarbeiten der Konzeption (laut KIBIZ, nur alle 5 Jahre gefordert). Ein ausgearbeitetes Konzept und eine gut funktionierende Kindertagespflege muss ihre Konzeptionen aber nicht auf den „persönlichen Geschmack“ der Fachberatung ändern, sondern soll hinter dem selbsterstellten Konzept stehen und es auch vertreten können.

Es wird vom JA Hennef gefordert, Basic-Bögen auszufüllen, die für den U3 Bereich nicht optimal geeignet sind und welche vom KIBIZ nicht gefordert sind.

Hier sollte den KTPP die individuelle Freiheit der Beobachtung und der Auswertung überlassen werden. Es gibt für den U3-Bereich bessere Dokumentationen, die bei einem Austauschtreffen vorgestellt werden können.

Die Fachberatung fordert von den KTPP Belegungs- und minutengenaue Betreuungsnachweise, mit Daten zum Kind, egal aus welcher Kommune. Diese Daten unterliegen aber dem Bundesdatenschutz und dürfen von den KTPP nicht weitergegeben werden. Laut KiBiz dürfen nur die Eltern personenbezogene Daten angeben. Diese werden aber regelmäßig abgefragt und verstoßen somit gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Ein entsprechender Schriftverkehr mit der zuständigen Fachberatung blieb bisher erfolglos, es wird weiterhin auf die Übermittlung/Herausgabe der Daten bestanden.

Bei Nichtherausgabe wird den KTPP durch die Fachberatung mit Entzug der Pflegeerlaubnis gedroht.

Schließzeitenplanung muss bereits Anfang des Jahres eingereicht werden, obwohl Schließzeiten nicht vertreten werden (Verpflichtend laut KIBIZ).

Die angeforderten Schließzeiten zum Anfang des Jahres müssen von der selbstständigen KTPP laut KiBiz oder SGB VIII nicht gemeldet werden. Eine Überprüfung der zustehenden 30 Tage Schließzeit kann anhand der allgemeinen Betreuungsnachweise (indem die KTPP angibt, ob sie krank war, betreut oder geschlossen hatte) nachgeprüft werden.

Der Anspruch auf Vertretungsbetreuung (laut KiBiz im Umfang der von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten) gilt auch bei Schließzeiten; diese muss von der Kommune laut KiBiz ebenfalls gestellt werden. Dieser Pflicht kommt die Stadt Hennef aber nicht nach.
Dies können wir aber bei 2 Vertretungskräften für 40 KTPP nachvollziehen.

Einige der o.a. geforderten Leistungen verstoßen gegen den Datenschutz, dürfen von der Stadt Hennef nicht eingefordert werden, hierfür fehlen gesetzliche Grundlagen und sie verstoßen gegen das KIBIZ, gegen das SGB oder Bundesdatenschutz.
Dies müsste den zuständigen Leitungskräften bewusst gemacht werden, die Fachberatung dementsprechend informiert werden.

Eine Aufklärung und Information der Eltern zum Abruf dieser Daten ist bisher nicht erfolgt.
Mehrere Anfragen von KTPP über den Sinn, die Gesetze und Auswertung bzw. Speicherung und Sicherung der Daten werden von Seiten der Fachberatung mit einer Androhung der Pflegeurlaubnis beantwortet.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Das Wunsch- und Wahlrecht im KiBiz/SGB VIII sieht vor, dass Eltern sowohl den gewünschten Platz (ob Kindergarten oder Kindertagespflege), als auch den Umfang der Betreuungsstunden frei wählen können.

Kindertagespflege

KiBiz 01.08.2019

- § 3a (Fn 7) (3) Wunsch- und Wahlrecht

KiBiz 01.08.2020

- § 3 (3) Wunsch- und Wahlrecht
- § 24 (3.8) Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und

Verwendungsnachweis

Nach Angaben des LVR wird die Gesetzgebung durch folgende Gerichtsurteile bestätigt:

„Rechtsanspruch ab 1 Jahr / **U3 (nach § 24 Abs. 2 SGB VIII), BVerwG, 26.10.2017-5C 19.16:** Der Anspruchsinhaber ist das Kind vertreten durch die Eltern und richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch besteht auf einen Betreuungsplatz, der öffentlich gefördert wird und dem individuellen Bedarf des Kindes und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht.

In dem Urteil vom **23.10.2018- 5C 15/17 BVerwG** geht es um den Betreuungswunsch der Eltern: maßgeblich ist deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs, begrenzt durch das Kindeswohl. Voraussetzung ist weder ein spezifischer Hilfe- oder Förderbedarf noch eine objektiv festzustellende Betreuungsnotwendigkeit.

OVG Sachsen, 11.03.2019-4B 428/18 m. w. N..

Der Bedarf wird durch die Sorgeberechtigten bestimmt und ist beim Nachweis eines Betreuungsplatzes grundsätzlich zu berücksichtigen, in zeitlicher Hinsicht ist nur zu prüfen, ob der geltend gemachte Umfang mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Nur § 24 Abs. 1 SGB VIII knüpft an konkrete Bedarfskriterien.“

Das Festlegen eines bestimmten zeitlichen Umfangs als sog. „Grund-oder Regelanspruch“ seitens der Stadt ist folglich aus rechtlicher Sicht nicht zulässig. Daher entspricht das Vorgehen, die Bewilligung des über diesen Umfang hinausgehenden zeitlichen Betreuungswunsches der Eltern nur dann anzuerkennen, wenn diese ihren Bedarf konkret darlegen können, nicht der gültigen Rechtsgrundlage. In diesem Rahmen eingeforderte zusätzliche Nachweise wie Arbeitsverträge o. ä. und die Berechnung der Wegezeiten ist ebenfalls rechtswidrig. **Sollte dennoch dieses Vorgehen gewählt werden, verliert die Kommune zudem jegliches Recht auf Auszahlung des Landeszuschusses pro betreutes Kind in Kindertagespflege für das jeweilige Betreuungsjahr.**

Vertretungslösungen

Gemäß Paragraph 23 (4) SGB VIII und Paragraph 24 (3.5) (bei Inanspruchnahme von Landesmitteln) muss für Tageskinder im Falle von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson Vertretung gewährleistet sein. Nur so ist für Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet, da vor allem kurzfristige Ausfälle oft nur schwer kompensierbar sind. Auch für betroffene Kindertagespflegepersonen ist es ein beruhigendes Gefühl, das Tageskind bei Betreuungsausfall in guten Händen zu wissen die Eltern nicht in eine schwierige Lage zu bringen.

Wir fordern für Hennef eine zeitlich unbegrenzte, umsetzbare, pädagogisch strukturierte und geplante Vertretungslösung ab dem 1. Ausfalltag für Fälle, in welchen Eltern bei Ausfall die Betreuung nicht selbst gewährleisten können.

Als Vorschlag gibt es eine Großtagespflege mit drei selbstständigen KTHP, die sich gegenseitig vertreten können. (Funktionierendes Beispiel Stadt Bonn, IGTB)

Bei Bedarf evtl. mehrere Stützpunkte in verschiedenen Stadtteilen.

3. Wertschätzung und Gleichstellung

Politische Wahrnehmung

Wir sind dankbar, dass Kindertagespflegepersonen in der vergangenen Legislaturperiode von Familienminister Herrn Dr. Stamp immer in gleichem Maße Erwähnung fanden und hoffen, dass auch die aktuelle Landesregierung die Kommunikation vergleichbar fortführen wird. Allerdings stellen wir täglich bei Pressemitteilungen oder Social-Media-Posts von landespolitischen Vertreter*innen fest, dass die Betreuungsform der Kindertagespflege weniger oder keinerlei Erwähnung findet.

Vielen ist die Relevanz dieser Betreuungsform für die Gestaltung unserer zukünftigen Gesellschaft offenbar nicht bewusst. Kindertagespflegepersonen werden oftmals nach wie vor als nicht erwähnenswerte Ersatzlösung gesehen, das Hauptaugenmerk liegt auf einem Ausbau der Kitaplätze.

Sollten die politischen Vertreter*innen tatsächlich Interesse an den Bedürfnissen der Kinder unter 3 Jahren haben, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sollte Kindertagespflege in jedem Post und jeder Pressemitteilung gleichwertig Erwähnung finden.

Hierfür benötigen wir Professionalisierung, die Etablierung der Kindertagespflege als Berufsbild, Wertschätzung entsprechend der Leistung und Aufgaben einer Kindertagespflegeperson und offene Worte in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bedürfnisse von Kleinkindern.

Öffentliche Wahrnehmung

Auch öffentlich wird Kindertagespflege oftmals nicht als gleichwertiges Angebot mit bedürfnisorientierten Möglichkeiten wahrgenommen.

Aktuelle, wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf frühkindliche Bildung unter 3 Jahren und den damit verbundenen Grundvoraussetzungen werden selten thematisiert, so dass Eltern oft keine Orientierung haben, welche Bedürfnisse ein Kind unter 3 Jahren in der Betreuung hat. Zu häufig stehen die Interessen der Erwachsenen im Vordergrund, die Kinder müssen „funktionieren“.

Selbstverständlich haben Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit und damit einhergehend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine hohe Priorität. Aber diese sollte niemals über dem Wohl und über den Bedürfnissen der Kinder stehen. Niemandem ist damit geholfen, wenn aufgrund eines eklatanten Zuwendungsmangels in der frühkindlichen Betreuung eine Gesellschaft entsteht, die emotional nicht in der Lage ist, die späteren Ansprüche des Alltags zu meistern - was sich heute in den Grundschulklassen leider bereits abzeichnet.

Was wir benötigen, ist eine offene und transparente Berichterstattung in den Medien, die Übernahme von Verantwortung durch Eltern und eine intensive Auseinandersetzung mit frühkindlichen Bedürfnissen.

Auch die politisch Verantwortlichen können hier beitragen, indem das Thema Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren vor dem Hintergrund kindlicher Bedürfnisse diskutiert wird.

Coronabonus – Ausgleichszahlung

In den verschiedensten Einrichtungen gab es eine Sonderzahlung, im Volksmund auch „Coronabonus“ genannt. Diese Auszahlung ist bei den Kindertagespflegepersonen in Hennef bisher noch nicht angekommen. Ob die Stadt diese Zahlung angefordert oder überhaupt an die KТПP auszahlen wird, ist nicht bekannt oder ist bisher nicht kommuniziert worden.

Energiekostenzuschuss

Auch in Zeiten der erhöhten Inflation und Kostensteigerungen bei Energie- und Heizkosten fehlt die Unterstützung durch die Stadt Hennef. Mögliche Bundes- oder Landesmittel sind bisher bei den KТПP nicht angekommen. Die bisherigen Fachberaterinnen gaben den KТПP gegenüber die Auskunft, dies sei von der Stadt Hennef auch nicht vorgesehen, diese Mittel auszuzahlen.

Fazit

Wir waren in Hennef bisher auf einem guten Weg, den es nun aber zu optimieren gilt. Bereits vorhandene, gesetzliche Vorgaben und auch Empfehlungen im Rahmen des „Handbuch für Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ müssen in Hennef durchgehend Beachtung finden und entsprechend umgesetzt werden.

Kommunale Selbstverwaltung darf nicht zu fehlender Kontrolle und Willkür führen. Hennef beantragt jährlich die Landeszuschüsse– teilweise ohne alle Bedingungen hierfür zu erfüllen.

Nur wenn wir es in Hennef schaffen, die Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen attraktiv und auskömmlich zu gestalten, können in diesem Bereich weitere Fachkräfte gewonnen werden.

Die Zukunftsfähigkeit der Kindertagespflege in Hennef geht Hand in Hand mit der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft in Hennef.

Zum Wohle der Familien und der Kinder.

Interessengemeinschaft Hennefer Kindertagespflege

März 2023